



BIOLOGISCHE SCHUTZGEMEINSCHAFT HUNTE WESER - EMS e. V. - B S H

BSH . Tel. (04407) 5111 / 8088 . Fax (04407) 6760 . Gartenweg 5 . 26203 Wardenburg
info@bsh-natur.de . www.bsh-natur.de
LzO – IBAN: DE92 2805 0100 0000 4430 44 BIC: BRLADE21LZO

Pressemitteilung

17. April 2014

Antennen auf Dächern: nur die Statik begrenzt die Zahl !

Dialog mit Bevölkerung ist nicht erforderlich – BSH kritisiert Defizite der Landesbauordnung

Wardenburg. Hauseigentümer, die der Anfrage zur Installation von Sendeantennen (Funksendeanlagen / Hochfrequenzanlagen) eines Mobilfunkbetreibers wie der Telekom oder E-Plus entsprechen möchten, sollten sich zuvor nicht nur über die lukrativen Einnahmen durch die Vermietung ihres Daches informieren, sondern auch über Laufzeiten (angebl. 30 Jahre) und außerordentliche Kündigung, den Abstand zur nächsten Wohnbebauung, die Beteiligung der Nachbarn sowie über die medizinischen und ökologischen Belastungen und ihre Sozialpflichtigkeit informieren. Auch ist abzuwägen, ob man sich dadurch im bauordnerischen Grenzbereich bewegt und ständigen Ärger mit Nachbarn in Kauf nehmen möchte.

Die Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems (BSH) rät angesichts der Schwierigkeiten, einen gerichtsfesten Nachweis für medizinische Schädigungen durch elektromagnetische Dauerbestrahlungen aus diesen Antennen auf Menschen, Pflanzen und Tiere zu führen, die strenge Einhaltung baugesetzlicher Vorgaben zu hinterfragen und auf einen Abstand zur Wohnbebauung von mindestens 200 Metern zu drängen. Auch sei es unabdingbar, die in einem Umkreis von etwa 200 Metern wohnenden Nachbarn in die Ansiedlungsdiskussion einzubeziehen. Sofern eine solche Beteiligung wie in Niedersachsen landesgesetzlich nicht vorgesehen sei, müsse auf eine entsprechende Ergänzung gedrängt werden. Von Bedeutung sei es, Vertreter des Gesetzgebers (insbesondere der Landtagsabgeordneten und Mitglieder z.B. des Umweltausschusses im Landtag Hannover) auf das Problem hinzuweisen und sie um eine entsprechende Initiative zu bitten.

So ist im Falle eines Diskussionsnachmittages am 14. April im Wardenburger Rathaus auf Einladung der BSH verfahren worden. Es nahmen Vertreter aller Parteien (SPD, CDU, GRÜNE, Freie Wählergemeinschaft) mit Ausnahme der FDP im Beisein des Öffentlichkeitsbeauftragten der TELEKOM Hamburg daran teil (s. Foto). Er gab in jeder Hinsicht Auskunft über die Antennen-Thematik, ausgenommen über die Pachtverträge, zu denen er nichts sagen wollte.

Der FDP-Vertreter stellte presseöffentlich fest, dass das Interesse seiner Partei mehr dem Ausbau einer besseren Breitbandversorgung auf gemeindlicher Ebene gelte. Dagegen hat die BSH nichts einzuwenden, schließlich möchte die Mehrheit der Bevölkerung heute darauf ebenso wenig verzichten wie auf den schnellen Telefon- und Mobilfunkverkehr. Die FDP-Auffassung, dass das im Übrigen bundesweite Gesetze regeln („da haben wir sowieso kein Mitspracherecht“), ist eine beliebte Ausrede (dann ist nur die höhere politische Ebene zuständig) und nicht zutreffend.

Die Nachbarschaftsbeteiligung regelt Landesrecht (z.B. die NBauO v. 13. 04. 2012), darin sind auch Abstände festgelegt und die Möglichkeit, dass Gemeinden auch Einfluss nehmen können. In der Nieders. Bauordnung ist zum Beispiel zu lesen:

(3) Um bestimmte städtebauliche, baugestalterische oder ökologische Absichten zu verwirklichen oder um die Eigenart oder den Eindruck von Baudenkmalen zu erhalten oder hervorzuheben, können die Gemeinden, auch über die Anforderungen des § 9 Abs. 1, 2 und 4 sowie der §§ 10 und 50 hinausgehend, durch örtliche Bauvorschrift für bestimmte Teile des Gemeindegebietes

- 1. besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden stellen, insbesondere für die Gebäude- und Geschosshöhe, für die Auswahl der Baustoffe und der Farben der von außen sichtbaren Bauteile sowie für die Neigung der Dächer einen Rahmen setzen, ...*
- 4. die Verwendung von Einzelantennen sowie von Freileitungen, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen sind, beschränken oder ausschließen, die Verwendung von Freileitungen jedoch nur, soweit sie unter wirtschaftlich zumutbarem Aufwand durch andere Anlagen ersetzt werden können,*

Der TELEKOM-Vertreter betonte, dass seit 2000 ein ständiger „Dialog-Prozess“ im Gange sei, auf Nachfrage konkretisierte er es: nur mit den Gemeinde- und Kreisverwaltungen, nicht mit der Bevölkerung – die brauche auch nicht beteiligt zu werden, da gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Ein Architekt bezweifelte die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit einer Antennenanlage mit 20 (2003 noch 17) Antennen auf einem 20m hohen Silo einer Wardenburger Tischlerei. Der deutlich und kompakt über diese genehmigte Höhe hinausragende Antennenwald stelle optisch geradezu eine eigene zusätzliche Bau-Etage dar, so dass die Genehmigung dafür nicht hätte ausgestellt werden dürfen, der Bauabstand zum Nachbargrundstück (20m) überschritten werde und somit die gesamte Anlage möglicherweise gesetzwidrig sei.

Darüber hinaus wurde auf der BSH-Veranstaltung kritisiert, dass die Bundesnetzagentur die Standortbescheinigungen viel zu pauschal ausstelle und darin die Strahlungsintensitäten nicht angegeben seien. Nur die Funkanlage (GSM 900, UMTS, Richtfunk) sei aufgelistet, dazu die Montagehöhe, die Hauptstrahlrichtungen und die Sicherheitsabstände, das reiche nicht aus.

Von BSH-Seite wurde festgestellt, dass auch Tiere und Pflanzen von den Emissionen der Antennen betroffen seien. Inwieweit Wachstumsstörungen (Verkrümmungen) der Kronen alter Laub- und Obstbäume betroffen seien, sei momentan aber noch nicht eindeutig geklärt. Betroffen sind an diesen Anlagen und Sendemasten brütende Vögel wie Wanderfalken ungleich mehr, da sie sich direkt an der Emissionsquelle aufhalten.

Die betroffene Anlage in Wardenburg wurde einmal am 3. April 2014 durchgemessen. Mit 137 mV/m liegen die Messwerte zwar unter dem Grenzwert der niedrigen Salzburger Resolution. Das heißt aber nicht, dass die Daueremissionen von 20 Antennen gesundheitlich unbedenklich seien, allemal, wenn es auch zu Spitzen-Ausstrahlungen, z.B. zu Silvester komme. In der Diskussion stehen außer den zellulären Veränderungen (DNS-Schäden, Störungen der Zellteilung), auch Karzinom-Bildungen, Diabetes, Müdigkeit etc. - Veröffentlichungen dazu sind in beiden Richtungen zahlreich.

Um im Sinne der Bevölkerung, Flora und Fauna voran zu kommen und mehr Vorsicht walten zu lassen, sollten auch die baugesetzlichen Rahmenbedingungen des Landes endlich verbessert werden. Die Bevölkerung wartet darauf, endlich so beteiligt zu werden wie es bei freistehenden Antennen vorgeschrieben ist. Der BSH zufolge ist nicht nachzuvollziehen, warum diese Auflagen nicht auch für private Hausdächer gelten – laut TELEKOM ist hier eine Erweiterung des Antennenbestandes ohne Grenzen möglich – „bis die Statik die Grenzen setzt“. Es besteht also jetzt politischer Handlungsbedarf auf Landesebene.



Antennen an und in Wohnsiedlungen oder nicht ? Dazu antwortete der Telekom-Vertreter (rechts).

Foto: BSH



Diskussionsveranstaltung der BSH zum unbegrenzten Ausbau von Hochfrequenzantennen mit einem Vertreter der TELEKOM und Vertretern der politischen Parteien, darunter auch dem Landtagsabgeordneten MdL Axel Brammer (SPD, oben links).

Foto: BSH

Remmer Akkermann

Es gibt zahlreiche Informationen zum Thema, stellvertretend wird eine leicht verständliche Broschüre genannt:

Trost, Klaus: Elektromog-Ratgeber Mobilfunk. Mobilfunkmasten und Handys: Wie man Gesundheitsrisiken erkennt und mindert.- 12 S.,
Wissenschaftsladen Bonn (info@wilabonn.de)